

// LANDESFACHGRUPPE GYMNASIUM //

Abitur!

Die GEW zur Abiturprüfung 2022

Was nicht geht, geht nicht!

Wieder einmal sorgt der enge Zeitrahmen für die Abiturprüfungen zu einer enormen Belastung für alle Lehrkräfte, die neben der „normalen Unterrichtstätigkeit“ die schriftlichen Abiturarbeiten korrigieren und die Kolloquiumsprüfungen abhalten sollen. Seit der Einführung des Abiturs in fünf Fächern hängt sie noch stärker von den Unterrichtsfächern ab. Zudem fallen weitere Aufgaben in diesen Zeitraum:

- Der Probeunterricht
- Die Prüfungen von externe Abiturient*innen (schriftlich sowie mündlich)
- Die Examensprüfungen von Referendar*innen

Die mit den Abiturprüfungen anfallenden Aufgaben können in vielen Fällen innerhalb dieses Zeitraums mit einem vertretbaren Zeitmaß nicht mehr neben dem regulären Unterrichtsbetrieb erledigt werden.

Auf eine Petition, die die Einrichtung unterrichtsfreier Korrekturtage fordert, wie sie in anderen Bundesländern längst üblich sind, schreibt das Kultusministerium in einer Stellungnahme an den Bayerischen Landtag:

„Aus diesem Grund kann durch die Korrektur und Bewertung von schriftlichen sowie die Abnahme von mündlichen Prüfungen entstehenden Mehrbelastungen einzelner Lehrkräfte nur durch die Schule vor Ort begegnet werden, indem sie geeignete Maßnahmen zur Entlastung ergreift – wie beispielsweise die Schaffung zusammenhängender Zeiten für die Korrekturen durch entsprechende Stundenverlegungen oder die Befreiung von zusätzlichen Aufgaben wie Pausenaufsichten oder Vertretungsstunden.“

(Staatssekretärin Carolina Trautner in der Stellungnahme vom 6. Juni 2018, Az. V.8 – BS 5500 – 6b. 42022)

Das Kultusministerium entledigt sich dadurch des Problems und schiebt – wieder einmal – den Schulen zu. Damit sind nun die Lehrer*innen und die Personalräte vor Ort gefragt, geeignete Entlastungsmaßnahmen mit den Schulleitungen auszuhandeln.

Die GEW empfiehlt daher folgendes Vorgehen:

1. Für den Zeitraum der Abiturprüfungen erstellt jede Lehrkraft im Vorfeld eine Übersicht über die übertragenen Dienstaufgaben und einen konkreten Zeitplan zur Erledigung. Diesem kann bei Vollzeit eine 48-Stundenwoche zugrunde gelegt werden. Teilzeit ist bei der Zeitplanung zu berücksichtigen. Die maximal eingeplante Stundenzahl kann bei 10 Stunden am Tag liegen. Sonn- und Feiertage sind arbeitsfrei. Die für die Erstellung und Korrektur von Abituraufgaben benötigte Zeit legt jede Lehrkraft individuell aufgrund der Erfahrungswerte fest.
2. Im Kollegium werden die Pläne ausgetauscht und besprochen. Der örtliche Personalrat kann eingeschaltet werden und mit der Schulleitung die Lage besprechen. Entlastungen können so an Schulen mit einer gesprächsbereiten Schulleitung erreicht werden.
3. Sollten die Dienstaufgaben trotz der Vorgespräche in der vorhandenen Zeit nicht ordnungsgemäß erledigt werden können, so muss dies dem Dienstvorgesetzten mitgeteilt werden. Es ist zu klären, welche Aufgaben anderen Personen übertragen werden oder in diesem Zeitraum nicht erledigt werden müssen, z.B. durch Verschiebung von Unterricht.
4. Kann die Schulleitung die Dienstanweisungen nicht so zuordnen, dass sie mit der

Arbeitszeitverordnung vereinbar sind, stellt die Lehrkraft schriftlich eine Überlastungsanzeige mit der Forderung nach Abhilfe. Darin wird angegeben, dass die übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß im vorgegebenen Zeitraum erledigt werden können. Weiter wird auf die drohenden Gefahren für die Gesundheit hingewiesen sowie an die Fürsorgepflicht des Dienstherrn appelliert. Eine Kopie der Überlastungsanzeige sollte dem Personalrat vorgelegt werden. Die Schulleitung muss auf die Überlastungsanzeige reagieren. Günstig ist es, wenn in einem Kollegium mehrere oder viele Beschäftigte durch eine Überlastungsanzeige unzumutbare Arbeitszuweisungen melden. Eine Vorlage einer Überlastungsanzeige ist bei GEW erhältlich.

5. Sollte auch diese Maßnahme keinen Erfolg bringen, bleibt nur übrig rechtlichen Beistand in Anspruch zu nehmen. Als GEW-Mitglied wenden Sie sich an die Rechtsstelle der GEW Bayern (E-Mail: rechtsstelle@gew-bayern.de).

Wir Lehrkräfte verfolgen gemeinsam das Ziel Abiturprüfungen sachgerecht zu bearbeiten ohne dabei krank zu werden. Die niedersächsische Arbeitszeitstudie hat gezeigt, dass wir von vertretbaren Arbeitszeitregelungen weit entfernt sind. Darum ist es wichtig sich zu organisieren und gemeinsam zu handeln.

Die arbeitszeitrechtlichen Voraussetzungen gibt die Arbeitszeitverordnung (BayAzV):

- Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche. (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BayAzV)
- Die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Mehrarbeit darf im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BayAzV)
- Die tägliche Arbeitszeit soll 10 Stunden nicht übersteigen, sofern nicht Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt ist. (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BayAzV)
- Pro 24-Stunden-Zeitraum ist eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens 11 Stunden und innerhalb eines Siebentageszeitraums eine zusätzliche zusammenhängende Mindestruhezeit von 24 Stunden zu gewähren. Für die Mindestruhezeit von 24 Stunden gilt ein Bezugszeitraum von 14 Tagen. (§ 3 Abs. 1 BayAzV)
- Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, können oberste Dienstbehörden und von ihnen ermächtigte Behörden Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 5) anordnen. In diesem Fall soll eine entsprechende, möglichst zeitnahe zusammenhängende Freizeit an anderen Tagen gewährt werden. (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayAzV)